

# **Änderung der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld (HSG § 53 Abs. 1 Z. 4)**

Nach Anhang 3 („Wirtschaftsbetriebe“) wird ein neuer Anhang 4 eingefügt.

## **4. Die Haushaltsführung von Vertretungseinrichtungen der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen (§ 20a HSG) bzw. an den Fachhochschulen (§ 4a Fachhochschul-Studiengesetz 1993 idF BGBl. 89/2007)**

### **4.1 Die Verteilung der Budgetmittel**

Die Fachhochschul-Studienvertretungen haben in ihrer Satzung festzulegen, wie die jährlichen Budgetmittel auf Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen zu verteilen sind.

Die Pädagogischen Hochschulvertretungen haben die Verteilung der Mittel auf die Studiengangsvertretungen zu Beginn jedes Studienjahres zu beschließen.

Die Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen sind in der Verwendung der ihnen zustehenden Budgetmittel im Rahmen der rechtlichen Vorgaben frei. Der/die Vorsitzende der Fachhochschul-Studienvertretung bzw. der Pädagogischen Hochschulvertretung hat die entsprechenden Belege – sofern diese formal korrekt sind - abzuzeichnen und der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung zu übermitteln.

### **4.2 Budgetpläne**

Die zuständigen Vertretungseinrichtungen haben zu Beginn jedes Studienjahres einen Budgetplan zu beschließen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Studienjahres umfasst. Dieser ist der Bundesvertretung auf Verlangen bekannt zu geben.

### **4.3 Beschlussgrenze**

Mit Beschluss der Bundesvertretung kann der/die Vorsitzende der Fachhochschul-Studienvertretung bzw. der Pädagogischen Hochschulvertretung Rechtsgeschäfte, die mit Einnahmen oder Ausgaben bis max. EUR 727 verbunden sind, gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung abschließen. Darüber hinaus braucht es einen Beschluss der zuständigen Vertretungseinrichtung.

### **4.4 Rücklagen**

Die Bundesvertretung hat allfällig nicht verbrauchte Budgetmittel einer Fachhochschul-Studienvertretung bzw. einer Pädagogischen Hochschulvertretung einer eigenen Rücklage zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklage ist für Projekte zweckgewidmet, die aus dem laufenden

Jahresbudget der Vertretungseinrichtung nicht gedeckt werden können. Die Höhe der Rücklage ist auf 150% des letzten Jahresbudgets der jeweiligen Vertretungseinrichtung begrenzt.

#### **4.5 Aufwandsentschädigungen**

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen für StudierendenvertreterInnen an Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen hat gem. § 22 Abs. 1 HSG die Bundesvertretung zu beschließen. Sie hat sich dabei jedoch an den Erfordernissen der jeweiligen Vertretungseinrichtungen zu orientieren. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich semesterweise.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Auszahlung erfüllt sein:

- Die Vorsitzenden der Fachhochschul-Studienvertretungen bzw. der Pädagogischen Hochschulvertretungen haben der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung rechtzeitig vor der 2. ord. Sitzung der Bundesvertretung des jeweiligen Semesters bekannt zu geben, welche Personen für welche Funktionen welche Aufwandsentschädigungen erhalten sollen.
- Im Sommersemester haben die Vorsitzenden der Fachhochschul-Studienvertretungen bzw. der Pädagogischen Hochschulvertretungen der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung zusätzlich noch von allen Personen, die in dem jeweiligen Studienjahr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bezogen haben bzw. beziehen sollen, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

Die Höhe aller ausbezahlten Aufwandsentschädigungen soll nicht mehr als 10% des Jahresbudgets der jeweiligen Vertretungseinrichtung betragen.

#### **4.6 Abwicklungsrichtlinien**

Die Wirtschaftsreferentin bzw. der Wirtschaftsreferent der Bundesvertretung hat das Recht, zur effizienten und übersichtlichen Abwicklung der Gebarung und deren Kontrolle weitergehende Richtlinien vorzugeben. Diese müssen den Vertretungseinrichtungen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.